

Richtlinien der Stadt Dorsten über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale

1. Allgemeines

- (1) Im Jahre 2004 wurde die bis dahin geltende Einzelprojektförderung im Sportbereich durch eine Pauschalförderung ersetzt und als gesetzliche Norm im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) verankert. Diese pauschalen Finanzmittel des Landes sind von den Kommunen eigenverantwortlich für den Neu-, Um-, Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.
- (2) Die Höhe der Sportpauschale richtet sich derzeit nach der jeweiligen Einwohnerzahl, wobei jeder Kommune ein Mindestbetrag von 40.000 € gewährt wird. Für das Jahr 2013 belief sich die Sportpauschale für die Stadt Dorsten auf insgesamt 207.301 €.
- (3) Im Zuge des Bündnisses für den Sport in Dorsten wurde im Rahmen dieser Vereinbarung die Absicht bekräftigt, entsprechende Vergabekriterien für die Mittel aus der Sportpauschale weiter zu entwickeln und als Orientierungsrahmen für alle etwaigen Antragssteller schriftlich festzuhalten.

2. Sportpauschale des Landes NRW

- (1) Die Sportpauschale wird im Rahmen dieser Richtlinien zur Finanzierung städtischer Sportstätten und Vereinsanlagen wie folgt aufgeteilt:
 - a.) Entsprechend dem Haushaltssanierungsplan wird jährlich ein Betrag von 100.000 € für größere bauliche Einzelmaßnahmen (Sanierungen) für Sportstätten eingesetzt, die im Eigentum der Stadt Dorsten stehen. Diese Regelung gilt für die Laufzeit des Haushaltssanierungsplanes (bis 31.12.2021).
 - b.) Der nach Abzug dieses Betrages verbleibende Teil wird für die Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien verwendet. Bei städtischen Sportstätten ist die Förderung auf die Sanierung und Investitionen im Bestand begrenzt. Ausweitungsinvestitionen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Werden die Mittel in einem Jahr nicht vollständig verwendet, fließen sie in eine Rücklage für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte. Diese Mittel sind haushaltsrechtlich als „erhaltene Anzahlungen“ zu verbuchen.

3. Verwendungszwecke

- (1) Soweit der jeweils geltende Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) keine andere Regelung trifft, wird die Sportpauschale in Dorsten für nachfolgende Zwecke eingesetzt:
 - a) Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
 - b) Sanierung von Sportstätten, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen; unter Sanierungsmaßnahmen sind alle Wertwiederherstellenden oder verbessernden Maßnahmen zu verstehen,
 - c) Modernisierung von Sportstätten mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu mehren (Mehrwert),
 - d) Erwerb von Sportstätten,
 - e) Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten (keine Verbrauchsmittel).
- (2) **Unzulässig** ist der Einsatz der Mittel für:
 - a) Aufwendungen für Personal, Unterhaltung und Betrieb von Sportstätten
 - b) Anschaffung von beweglichem Vermögen, das einen Wert von unter 410,- € ohne Umsatzsteuer darstellt und nicht selbstständig verwertbar ist,
 - c) Finanzierung bereits begonnener Projekte,
 - d) Förderung der Arbeit von Übungsleitern
 - e) Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen.
- (3) Bei Sportstätten mit Mischnutzung ist die Förderung aus der Sportpauschale auf den prozentualen Anteil des Vereinssports an der Gesamtnutzung begrenzt.
- (4) Die Förderung von gewerblich genutzten Sportstätten und wirtschaftlichen Zweckbetrieben der Sportvereine aus der Sportpauschale ist ausgeschlossen, soweit das Gewerbe nicht von der Stadt Dorsten oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen für den Vereinssport ausgeübt wird.

4. Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen

- (1) Die Verteilung der Mittel findet insbesondere unter den bereits im Bündnis für den Sport genannten Kriterien statt. Das sind im einzelnen folgende untereinander gleichrangige Punkte:
 - a) Gleichwertigkeit von kommunalen und Vereinsbauprojekten,

- b) Berücksichtigung bisheriger Prioritätenlisten und künftige Aktualisierung; dabei sind die Gesichtspunkte der Dringlichkeit der Maßnahme und das Leistungsniveau zu beachten,
 - c) Chancengleichheit aller Vereine,
 - d) Nachhaltigkeit der Projekte vor dem Hintergrund der Auslastungsquote, des Sportstättenbedarfes entsprechend den Zielsetzungen des Sportentwicklungsplanes, der Perspektive des Antragstellers sowie sozialräumlicher Aspekte,
 - e) Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten
 - f) Haushaltsneutralität.
- (2) Antragsberechtigt sind neben dem Stadtsportverband **Sportvereine**, die
- a) ihren Hauptsitz im Stadtgebiet haben für Sportstätten, die sie im Stadtgebiet betreiben,
 - b) dem Stadtsportverband Dorsten e. V. angehören,
 - c) gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind,
 - d) eine organisierte Nachwuchsförderung betreiben.
- (3) Durch die Umsetzung der geförderten Projekte dürfen der Stadt Dorsten keine zusätzlichen Folgekosten entstehen. Hierzu gehören insbesondere Personalkosten, Betriebskosten, die laufende bauliche Unterhaltung und Abschreibungen, die nicht durch die Auflösung von Sonderposten gedeckt sind.

5. Förderanträge

- (1) Förderanträge sind bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich zu stellen. Inhalt des Antrages muss auch eine Begründung der Maßnahme sein. Zusätzlich sind ausführliche Beschreibungen der geplanten Maßnahme sowie Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne bzw. Planungsunterlagen beizufügen. Ebenso muss der Antragsteller einen im Rahmen seiner Finanzkraft liegenden angemessenen Eigenanteil (mindestens 25%) erbringen.
- (2) Verspätet eingehende Anträge können für das Folgejahr nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Der Antrag ist durch den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen.
- (4) Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden gleichrangig behandelt.

6. Weiteres Verfahren, Auszahlung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der Sportausschuss bzw. der jeweils für den Sport zuständige Ausschuss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Stadtsportverband ist in die Vorbereitung der Vergabeentscheidung einzubeziehen.
- (2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 haben Maßnahmen, die dem Substanzerhalt dienen, Vorrang vor Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen. Maßnahmen, die die Stadt für ihre Sportstätten plant, sind mit den Förderanträgen nach Ziffer 5 unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit abzuwägen. Die Bewilligung von Förderanträgen hat keinen Vorrang vor Maßnahmen, die die Stadt an den Sportstätten für notwendig erachtet; städtische Maßnahmen genießen ebenfalls keine Priorität.
- (3) Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch einen Förderbescheid bzw. einen Ablehnungsbescheid schriftlich mitgeteilt.
- (4) Förderbescheide dürfen nur erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Mittelbewilligung vorliegen. Im Förderbescheid sind die Termine für die Auszahlung der Mittel und die Auszahlungsbedingungen zu bestimmen. Ein Förderbescheid darf nicht im Voraus für Mittel erteilt werden, die in den Gemeindefinanzierungsgesetzen zukünftiger Jahre der Stadt ggf. zufließen.
- (5) Die Stadt Dorsten ist berechtigt, erteilte Förderbescheide zu ändern oder zurückzunehmen und bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet, das Ziel der Förderung ganz oder in erheblichem Maß verfehlt wird oder der Zuwendungsempfänger gegen sonstige Bestimmungen des Förderbescheides oder dem Erlass des MIK über die Verwendung der Sportpauschale verstößt, Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt unberührt.
- (6) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist der Stadt Dorsten spätestens 6 Monate nach Erfüllung des Zweckes ein Nachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel zahlenmäßig und inhaltlich dargestellt ist. Überzahlte Förderbeträge sind vom Zuwendungsempfänger zu erstatten. Ein Verstoß hiergegen kann die Sanktionen nach Absatz 4 zur Folge haben.

7. Finanzierungsvorbehalt

Die Stadt Dorsten ist berechtigt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, wenn die haushaltsrechtliche Situation der Stadt Dorsten dies erfordert. Der Rat der Stadt Dorsten ist hierüber zu unterrichten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2014 in Kraft.